



Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/9 (IV/9)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF-	SR-GSt/Inn/St	Petra Innreiter	DW 12376	DW 142376	
010000/004					
2-IV/1/2019					

**Begutachtung - Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend Festlegung der Ermittlung des Grundstückswertes (Grundstückswertverordnung - GrWV) geändert wird**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im oben angeführten Verordnungsentwurf wird das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 11. September 2018, Ra 2017/16/0005-5 umgesetzt. Im Erkenntnis wird definiert, dass für die Mindestbemessungsgrundlage eines Baurechtes iSd GrESTG nicht der gemeine Wert des Grund und Bodens herangezogen werden darf, sondern der gemeine Wert gem. § 10 BewG für das Grundstück „Baurecht“ eigenständig zu ermitteln ist.

Die Bundesarbeitskammer erhebt keine Einwände gegen diesen Entwurf.

